

Begründung
zur Neufassung der Verordnung über Auftragswertgrenzen und
Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz
(Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung

Die Deckung von Beschaffungsbedarfen durch öffentliche Auftraggeber ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor im Land Niedersachsen und in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Damit öffentliche Aufträge im Wettbewerb sowie im Wege transparenter Verfahren vergeben und dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, ist in den vergaberechtlichen Vorschriften insbesondere geregelt, wie öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung vorzugehen haben.

In Niedersachsen findet neben bundes- und haushaltsrechtlichen Vergabevorschriften das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) Anwendung. Dies soll einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährleisten sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand fördern. Im Anwendungsbereich des Gesetzes erfolgt die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs u. a. durch die Bindung der niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber an die Vergabe- und Vertragsordnungen (§ 3 Abs. 1 und 2 NTVergG), die ein diskriminierungsfreies, transparentes und wettbewerbliches Verfahren zur wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung regeln. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ist darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 3 NTVergG ermächtigt, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren durch Verordnung abweichend von den Vergabe- und Vertragsordnungen

1. Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist, sowie weitere Anforderungen an die Durchführung dieser Verfahren, und
2. weitere Verfahrenserleichterungen, soweit sie sich auf die in den §§ 8 bis 12, 14, 15, 25, 27 bis 31, 33, 35, 37 bis 40, 46 und 47 UVgO oder in den §§ 3 bis 3 b, 4 a, 6 a, 6 b, 8 Abs. 2, §§ 10, 12 bis 14 a, 16 b, 19, 20 Abs. 3 und 4 und § 22 VOB/A 2019 geregelten Gegenstände beziehen

zu regeln. Nach § 3 Abs. 4 NTVergG darf das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung durch Verordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium außerdem Ausnahmen im Sinne des Absatzes 3 von anderen landesrechtlich geregelten Vergabevorschriften auch für Vergaben unterhalb des in § 2 Abs. 1 Satz 1 NTVergG bestimmten Auftragswertes zulassen.

Die Verordnungsermächtigung wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. S. 354) neu gefasst. Aufgrund der veränderten Regelungsmöglichkeiten ist nunmehr eine Neufassung der Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO) beabsichtigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt

1. moderate Wertgrenzen für einen vereinfachten Rückgriff auf bestimmte Vergabeverfahrensarten sowie weitere Anforderungen an die Durchführung dieser Verfahren,
2. besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie

3. besondere Vorschriften für Aufträge über Bauleistungen zum Zweck des Ausbaus passiver Festnetz- oder Mobilfunkinfrastrukturen,
4. besondere Vorschriften für Aufträge zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit und enthält
5. Verfahrens- und Übergangsregelungen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mithilfe elektronischer Mittel, zur Berechnung der Auftragswerte bei Teil- und Fachlosen, für die Informationspflicht nach Zuschlagserteilung bei der Freihändigen Vergabe von Bauleistungen, zur Aussetzung öffentlicher Submissionstermine sowie für die Durchführung bestimmter Verhandlungsvergaben per E-Mail im Liefer- und Dienstleistungsbereich.

Zu 1. Wertgrenzen für einen vereinfachten Rückgriff auf bestimmte Vergabeverfahrensarten

Mit dem vereinfachten, auftragswertabhängigen Rückgriff auf bestimmte Verfahrensarten bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen soll den öffentlichen Auftraggebern in Niedersachsen ein praktikables und dauerhaftes Instrument an die Hand gegeben werden, um transparente und diskriminierungsfreie Vergabeverfahren verantwortungsvoll und wirtschaftlich durchzuführen. Nur in Abhängigkeit vom Auftragswert kann ein öffentlicher Auftraggeber - ohne die ansonsten obligatorische Begründung bei Abweichungen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb - vereinfacht auf die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder die Freihändige Vergabe bzw. die Verhandlungsvergabe zurückgreifen, allerdings unter Beachtung bestimmter Anforderungen an die Durchführung des gewählten Verfahrens. Über die positiven und negativen Wirkungen von Wertgrenzenregelungen im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben bestehen teilweise erheblich unterschiedliche Auffassungen zwischen den maßgeblichen Akteuren und Interessenvertretern. Im Wesentlichen wird wie nachfolgend zusammengefasst argumentiert:

- a) für Auftragswertgrenzen zum Rückgriff auf bestimmte Verfahrensarten:
 - Beschleunigung und Vereinfachung der Vergabeverfahren,
 - Zunahme der Beteiligung von Wirtschaftsteilnehmern (insbesondere ortsansässiger bzw. ortsnaher kleiner und mittelständischer Unternehmen) an Ausschreibungen, die sich bisher bei öffentlichen Ausschreibungen selten oder nie um öffentliche Aufträge beworben haben,
 - potentielle Bewerber rechnen sich bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe durch die überschaubare Zahl an Mitbewerbern größere Chancen auf den Zuschlag aus.

- b) gegen Auftragswertgrenzen zum Rückgriff auf bestimmte Verfahrensarten:
 - Einschränkung des Wettbewerbs durch Fokussierung auf wenige geeignete Anbieter,
 - häufig faktische Beschränkung der Auftragsvergaben auf den lokalen Bereich,
 - Verlust an Transparenz durch den Verzicht auf (Teilnahme-) Wettbewerbe,
 - potentielle Gefahrenquelle für eine Ausweitung des sog. Hoflieferantentums,
 - höhere Korruptionsanfälligkeit im Vergleich zu öffentlichen Auftragsvergaben bzw. Vergabeverfahren, die grundsätzlich Vorrang haben,
 - uneinheitliche Regelungen in den Bundesländern.

Unter Einbeziehung der maßgeblichen Grundsätze für das öffentliche Auftragswesen (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung/ Nichtdiskriminierung, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Verhältnismäßigkeit, Dokumentation) sowie unter Abwägung der zuvor dargestellten Vor- und Nachteile werden in dieser Verordnung angemessene Wertgrenzen für die auftragswertabhängige Wahl der Verfahrensart sowie weitere Anforderungen an die Durchführung dieser Verfahren bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und

Dienstleistungsaufträgen festgelegt. Im Vergleich zur vorherigen Fassung dieser Verordnung bleiben die Auftragswertgrenzen – mit Ausnahme der besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie, siehe unter 2., und über Bauleistungen zum Ausbau passiver Festnetz- oder Mobilfunkinfrastrukturen, siehe unter 3. - in der Höhe unverändert, es wird lediglich eine Wertgrenze für Aufträge über Bauleistungen im Ausland ergänzt. Die gesammelten Erfahrungen zeigen, dass die bereits vor einiger Zeit festgelegten Auftragswertgrenzen außerhalb von Krisenzeiten wie der aktuellen COVID-19-Pandemie geeignet sind, in der Praxis ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Zielen der wirtschaftlichen Durchführung von Vergabeverfahren und der Wahrung von Wettbewerb und Transparenz herzustellen.

Zu 2. Besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie

Das Coronavirus Sars-CoV-2 und die Krankheit COVID-19 breiten sich weltweit, in Deutschland und auch in Niedersachsen mit großer Geschwindigkeit aus. Um die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verhindern, wurden und werden bundesweit weitreichende und einschneidende Maßnahmen angeordnet. Zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie zur Sicherstellung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung sind zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten und diverse Unternehmen u.a. in Handel, Gastronomie und Tourismus geschlossen. Parallel dazu werden erhebliche Anstrengungen unternommen, das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Das öffentliche Leben ist aktuell weitgehend eingeschränkt und fast gänzlich heruntergefahren. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in Kurzarbeit oder Homeoffice, aufgrund der Schul- und Kitaschließungen muss eine Betreuung von Kindern anderweitig sichergestellt werden, Lieferketten sind unterbrochen. Derzeit erkranken jedoch täglich mehr Menschen an dem Virus oder befinden sich in Quarantäne. Dies betrifft sowohl Unternehmen als auch die öffentlichen Auftraggeber. Wie lange diese einschneidenden Maßnahmen andauern, ist derzeit ungewiss und in Art und Umfang völlig offen.

Die COVID-19-Pandemie sorgt entsprechend für enorme Unsicherheiten in der Realwirtschaft. So haben die national und international ergriffenen staatlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus in der Folge u. a. dazu geführt, dass einige Waren und Dienstleistungen nicht mehr im gewohnten Maße angeboten werden können. Auch haben sich Nachfragen in vielen Bereichen reduziert, während zeitgleich andere Leistungen aufgrund der Pandemie besonders stark nachgefragt werden. Darüber hinaus sind gerade bei internationalen Lieferketten Produktionsprozesse ins Stocken geraten. Dies führt bei vielen Unternehmen in diversen Wirtschaftsbereichen zunehmend zu Unsicherheiten, Liquiditätsgrenzen und zur Insolvenzgefahr. Zur Abmilderung von ökonomischen und sozialen Schäden haben Bund und Länder schnelle und zielgerichtete Maßnahmen eingeleitet, die erforderlich sind, um Unternehmen und Arbeitsplätze zu sichern. Diese staatlichen Finanzierungs- und Unterstützungsmaßnahmen sind sinnvoll und notwendig, um die wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie abzuschwächen.

Die Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 trifft auch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Niedersachsen. Das öffentliche Auftragswesen fragt Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im erheblichen Umfang nach, gerade auch in Krisenzeiten. Gleichzeitig treffen das Virus, die veranlassten Maßnahmen und deren Auswirkungen auch die öffentlichen Auftraggeber und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um unter diesen Umständen eine bedarfsdeckende und ordnungsgemäße Beschaffung durch die „öffentliche Hand“ sicherzustellen und somit gleichzeitig eine stetige Auftragslage herzustellen, werden Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren als erforderlich angesehen.

In einem ersten Schritt haben die zuständigen Ressorts schnell umsetzbare Sofortmaßnahmen ergriffen, um die Vergabeverfahren zu beschleunigen: Das Niedersächsische Finanzministerium sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung haben auf Grundlage von § 8 Abs. 4 Nr. 17

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eine [Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der UVgO](#) getroffen. Danach dürfen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen, deren Vergabeverfahren vor dem 31. Mai 2020 begonnen haben, unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Vergabestellen im Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO können entsprechend einem [Rundschreiben \(Begründung\)](#) des Niedersächsischen Finanzministeriums abweichend von § 14 UVgO vorerst bis zum 31. Mai 2020 in der Corona-Krise begründete Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere Leistungen von besonderer Dringlichkeit, im Wege des Direktauftrages durchführen, wenn der geschätzte Auftragswert 20 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreicht oder überschreitet. Kommunen können diese Regelung entsprechend einem [Runderlass](#) des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport im Anwendungsbereich bzw. in Abweichung der Richtlinien nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) ebenfalls treffen.

Nun beabsichtigt das Land Niedersachsen, unterhalb der EU-Schwellenwerte weitere Erleichterungen für den Bereich der Dienst- und Lieferleistungen und erstmals auch für den Bereich der Bauleistungen im Verordnungswege zu schaffen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden, wie oben bereits kurz skizziert, zwei wesentliche Ziele verfolgt:

Zum einen sollen die Vergabestellen in die Lage versetzt werden, derzeit besonders dringliche Leistungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zu beschaffen und darüber hinaus kurz-, aber auch mittelfristig Verfahren zur Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen auch mit immer knapper werdenden Personalressourcen rechtssicher durchführen zu können. Die Beschaffung dringend benötigter, am Markt aber kaum noch vorhandener und immer knapper werdender Schutzausrüstungen und anderer Leistungsgegenstände, die geeignet sind, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu mindern, soll sichergestellt, aber auch der Verwaltungsalltag und –betrieb aufrecht erhalten werden.

Zum anderen soll die vereinfachte und beschleunigte Durchführung von Vergabeverfahren dafür sorgen, dass zu jedem Zeitpunkt öffentliche Aufträge vergeben und ausgeführt werden können und sich in der Folge die Umsatz- und Einkommensgrundlagen der Unternehmen sichern bzw. festigen. So kann den Unternehmen nach Auslaufen der umfangreichen beschränkenden Maßnahmen der Wiedereinstieg erleichtert und damit der Unternehmensfortbestand sowie Beschäftigung gesichert werden.

Zu dem Zeitpunkt, in dem beschränkende Maßnahmen sukzessive wieder zurückgefahren werden, muss die Wirtschaft auch, wenn nicht sogar wesentlich durch die Ausführung öffentlicher Aufträge wieder hochgefahren werden. Angesichts der finanziellen Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Beispiel durch den Erhalt von Kurzarbeitergeld oder aufgrund von eventuellen Arbeitsplatzverlusten und der bereits eingetretenen Umsatzrückgänge bei Unternehmen ist zu befürchten, dass der niedersächsischen Wirtschaft zumindest kurzfristig Aufträge im privaten Sektor verloren gehen oder nicht mehr realisiert werden können. Niedersächsische öffentliche Auftraggeber sind große Nachfrager am Markt und stellen durch ihre Tätigkeit den Unternehmen aller in Betracht kommenden Branchen Verdienst- und Umsatzmöglichkeiten bereit. Durch die jetzt vorgesehenen vergaberechtlichen Erleichterungen soll, flankierend zu den sonstigen Maßnahmen, die fortlaufende öffentliche Beschaffung und Nachfrage durch öffentliche Auftraggeber sichergestellt werden.

Im Einzelnen ist beabsichtigt, für Aufträge über Bauleistungen zeitlich befristet deutlich höhere Wertgrenzen zum erleichterten Rückgriff auf die Freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb einzuführen.

Im Liefer- und Dienstleistungsbereich soll die Beschaffung von im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlichen Leistungen wie Schutzgütern im Wege des formlosen Direktauftrags unterhalb von 214 000 Euro ohne Umsatzsteuer ermöglicht werden.

Hierdurch haben die Vergabestellen die Möglichkeit, gänzlich spontan – ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens – auf den stark beschränkten Markt als Nachfrager reagieren zu können. Ansonsten sollen öffentliche Auftraggeber für sämtliche zu beschaffenden Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte – angelehnt an die o. a. haushaltsrechtliche Ausführungsbestimmung des Wirtschafts- und Finanzministeriums – frei zwischen der Öffentlichen Ausschreibung, der Beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wählen dürfen.

Sämtliche Regelungen sollen zunächst bis zum 30. September 2020 befristet sein. Dadurch werden zum einen die bestehenden und noch zu erwartenden hohen Personalvakanz auf Auftraggeber-, aber auch auf Bieterseite in den nächsten Wochen und Monaten teilweise aufgefangen. Zum anderen wird während und im Anschluss an diese Zeit eine verstärkte Nachfrage der öffentlichen Auftraggeber zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen und zur Unterstützung insbesondere der niedersächsischen Wirtschaft ermöglicht. Aufgrund der sich ständig ändernden Lage und der Unvorhersehbarkeit des Pandemieverlaufs ist derzeit jedoch nicht absehbar, ob eine zeitliche Ausweitung dieser Regelung erforderlich wird. Dies ist rechtzeitig vor Ablauf der Befristung unter Berücksichtigung der dann vorhandenen Rahmenbedingungen zu beurteilen. Sofern es zu einer Verlängerung kommt, wird diese zeitnah durch eine entsprechende Bekanntmachung des zuständigen Ressorts veröffentlicht.

Die deutliche Anhebung von Wertgrenzen oder ähnliche weitergehende allgemeingültige „Erleichterungen“ sind auf der einen Seite bewährte Mittel im Zusammenhang mit staatlichen Maßnahmen zur Konjunkturbeschleunigung oder –unterstützung, auf der anderen Seite aus wettbewerblicher aber auch preisrechtlicher Sicht nicht unumstritten.

In Erfahrungsberichten über Vergabeerleichterungen im Zusammenhang mit „Konjunkturpaketen“ wird dargelegt, dass Vergabeerleichterungen wie die Ausweitung nicht öffentlicher Verfahren nicht zwingend zu einer Beschleunigung investiver Vorhaben, sondern vielmehr zu einer deutlichen Einschränkung von Transparenz und Wettbewerb, zu einer Beeinträchtigung des Einkaufs der Leistungen zu wirtschaftlichen Preisen sowie zu einer Erhöhung der Korruptions- und Manipulationsrisiken beigetragen haben (vgl. z.B. [Sonderbericht](#) des Bundesrechnungshofes über die Auswirkungen der Vergabeerleichterungen des Konjunkturpakets II auf die Beschaffung von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen bei den Bauvorhaben des Bundes vom 09. Februar 2012). Ein eingeschränkter Wettbewerb ermögliche es weniger Unternehmen als zuvor, am Wettbewerb teilzunehmen, mindere die Wettbewerbsintensität und verringere den Marktzugang für Newcomer und Existenzgründer wie auch Kleinst- und Kleinunternehmen sowie gleiche Marktchancen. Ohne einen funktionierenden Wettbewerb seien auch die Preisbildung und damit eine auf lange Sicht volkswirtschaftlich richtige Ressourcenverteilung gefährdet.

Richtig ist, dass durch die Fokussierung der Vergabeverfahren auf wenige geeignete Anbieter anstelle einer öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der Wettbewerb eingeschränkt wird. Auftragsvergaben könnten sich faktisch auf den lokalen Bereich beschränken und mit dem Verzicht auf (Teilnahme-) Wettbewerbe geht ein Verlust an Transparenz einher. In Anbetracht der oben beschriebenen schwierigen und insoweit einmaligen und erstmals in dieser Form auftretenden Rahmenbedingungen soll erreicht werden, dass überhaupt ordnungsgemäße Vergabeverfahren durchgeführt und zeitnah zum Vertragsabschluss gebracht werden können sowie in der Folge die bestehenden Bedarfe gedeckt werden. Ausbleibende Aufträge würden sowohl den öffentlichen Auftraggebern als auch und vor allem der Wirtschaft weitere erhebliche Probleme bereiten. Es geht bei den beabsichtigten Maßnahmen in erster Linie nicht darum, großvolumige Investitionen voran zu treiben, sondern eine stetige Auftragslage herzustellen, die den Unternehmen sichere Einkommensmöglichkeiten schafft. Daher scheint es in Abwägung der bestehenden Risiken notwendig, vergaberechtliche Erleichterungen zu schaffen und die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz für einen klar definierten Zeitraum zurückzustellen.

Eine völlige Abkehr von wettbewerblichen Verfahren entsteht nur durch die Einführung bzw. Erweiterung von Möglichkeiten des Direktauftrags, d.h. dem Einkauf ohne Durchführung von Vergabeverfahren. Daher werden diese auf Leistungen beschränkt, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind. Hierzu zählen u.a. medizinische Bedarfsgegenstände (Heil- und Hilfsmittel), um der Verbreitung des Virus bestmöglich entgegen zu wirken, beispielsweise Schutzkleidung, Schutzmasken, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel und medizinische Geräte wie etwa Beatmungsgeräte, aber auch Gegenstände für die Errichtung von Corona-Testzentren oder mobiler Krankenstationen.

Ob eine höhere Direktauftragsgrenze in der derzeitigen Lage (noch weitere) Auswirkungen auf die Preisbildung hat, ist äußerst fraglich. Denn bereits jetzt werden bei der Beschaffung deutlich überhöhte Preise für Schutzausrüstung und andere lebenswichtige Güter im Gesundheitsbereich aufgerufen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die umfängliche Beschaffung dieser Produkte derzeit jedoch unerlässlich.

Trotz der beabsichtigten erhöhten Wertgrenzen findet das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) weiterhin Anwendung (§ 2 Abs. 1 NTVergG), sofern keine Ausnahme vom Anwendungsbereich nach § 2 Abs. 2 NTVergG vorliegt. Die Regelungen des NTVergG zum Beispiel zu Mindestentgelten, zur strategischen Beschaffung und zur Informations- und Wartepflicht sind somit zu beachten.

Zur Informations- und Wartepflicht gemäß § 16 NTVergG ist darauf hinzuweisen, dass diese nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NTVergG in Fällen besonderer Dringlichkeit entfällt. Entsprechend der Gesetzesbegründung soll die Einhaltung der Informations- und Wartepflicht hier nicht zu unverhältnismäßigen Verzögerungen führen. An die besondere Dringlichkeit werden hohe Anforderungen vergleichbar mit den Regelungen in § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) gestellt. Es sind aber auch Ausnahmen möglich, wenn die Vergabeverfahren nicht unter Bezug auf diese Tatbestände der UVgO bzw. VOB/A durchgeführt werden. Zum Beispiel in Fällen, in denen aus besonders dringlichen Gründen nicht einmal die verkürzte Frist von zehn Kalendertagen abgewartet werden kann, da beispielsweise die Ware aufgrund von eingetretenen Engpässen zum Schutz der Gesundheit oder zur Aufrechterhaltung des Verwaltungshandelns sofort benötigt wird oder Angebote für dringend benötigte Leistungen aufgrund anderweitiger hoher Nachfragen nur für wenige Tage oder sogar Stunden zur Verfügung stehen, wird dieser Ausnahmetatbestand in der Regel erfüllt sein.

Durch die beabsichtigte Ergänzung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung soll für Liefer- und Dienstleistungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind, außerdem ein Direktauftrag (§ 14 UVgO) bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb von 214 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und somit erstmalig auch oberhalb der Eingangsschwelle des NTVergG ermöglicht werden. Bei einem Direktauftrag wird ein öffentlicher Auftrag nicht durch ein Vergabeverfahren vergeben, vielmehr wird die Leistung unter der Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt beschafft. Daher fällt dieser Sonderfall - unabhängig vom Erreichen der Eingangsschwelle - nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu 3. Besondere Vorschriften über Bauleistungen zum Ausbau passiver Festnetz- oder Mobilfunkinfrastrukturen

Die Digitalisierung in Niedersachsen ist wesentlicher Schwerpunkt der Politik der niedersächsischen Landesregierung. Die Voraussetzungen hierzu sollen mit einer flächendeckenden leistungsfähigen Digitalinfrastruktur geschaffen werden. Denn insbesondere die bislang fehlende Breitbandabdeckung bremst die Digitalisierungsbestrebungen und teilweise sogar die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen aus. Es gilt daher, Versorgungslücken schnellstmöglich zu schließen.

Die Landesregierung hat eine Ausbauoffensive angestoßen, die den Ausbau der Festnetz- (insbesondere der Breitband-) und Mobilfunkinfrastruktur umfassend finanziell fördert. Das Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist es, die vollständige Versorgung aller Haushalte mit gigabitfähigen Anschlüssen bis zum Jahr 2025 sicherzustellen und damit nicht zuletzt auch die niedersächsische Wirtschaft vor Wettbewerbsnachteilen und mangelnder Konkurrenzfähigkeit zu schützen. Damit einhergehend soll eine flächendeckende 4G bzw. LTE-Versorgung bis 2021 umgesetzt werden und sich der Ausbau der 5G-Mobilfunkversorgung unmittelbar daran anschließen.

Die Maßnahmen der niedersächsischen Landesregierung, den Ausbau der passiven digitalen Infrastruktur schneller umzusetzen, sollen sich dabei nicht in umfangreichen Fördersummen erschöpfen. Überall dort, wo es möglich ist, soll es weitere Vereinfachungen geben und entbehrliche Bürokratie abgebaut werden, um die Realisierung des Infrastrukturausbaus zu beschleunigen. Im vergaberechtlichen Kontext soll dies hinsichtlich der Wahl der Vergabeart bei (kleineren) Bauleistungen geschehen. Hiermit können Verfahrensdauern reduziert und Baumaßnahmen mit dem Ziel der Herstellung passiver Festnetz- oder Mobilinfrastrukturen schneller eingeleitet werden. Dies kommt vor allem kommunalen öffentlichen Auftraggebern zu Gute, die maßgeblich an der Bereitstellung der Infrastrukturen mitwirken. Die gewählten Wertgrenzen orientieren sich am zurückliegenden Konjunkturpaket II sowie den aktuell in der VOB/A enthaltenen abweichenden Wertgrenzen für Bauleistungen zu Wohnzwecken.

Zu 4. Besondere Vorschriften für Aufträge zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (LT Drs 18/3693) sah vor, öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte, die durch Sektorenauftraggeber (§ 100 GWB) vergeben werden, vom Anwendungsbereich auszunehmen. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurde der Entwurf an dieser Stelle verändert, so dass das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz auf Aufträge von Sektorenauftraggebern unterhalb der EU-Schwellenwerte weiterhin Anwendung findet. Oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt das vergaberechtliche Sonderregime der Sektorenverordnung (SektVO). Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 NTVergG im Unterschwellenbereich anzuwendende Unterschwellenvergabeordnung und VOB/A berücksichtigen jedoch nicht die in der Sektorenverordnung und im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelten Besonderheiten für Sektorenauftraggeber. Die vollumfängliche Bindung an das allein für die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nrn. 1 bis 3 GWB konzipierte Unterschwellenvergaberecht führt für die Sektorenauftraggeber teilweise zu Verschärfungen gegenüber den für sie oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen. Diese Verschärfungen sollen nunmehr durch verfahrenserleichternde Regelungen in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung ausgeglichen werden.

Zu 5. Weitere Verfahrens- und Übergangsregelungen

Die weiteren Verfahrens- und Übergangsregelungen dienen der Beschleunigung, Vereinfachung und rechtssicheren Durchführung von Vergabeverfahren sowie dem Gesundheitsschutz. Die im Einzelnen getroffenen Regelungen werden im nachfolgenden Teil B. Besonderer Teil erläutert und begründet.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Abweichungen von den Vergabe- und Vertragsordnungen, deren Anwendung das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz verbindlich vorschreibt, sind nur aufgrund eines – materiellen - Gesetzes möglich. Die erforderliche Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Verordnung nach § 3 Abs. 3 und 4 NTVergG wird mit dieser Wertgrenzenverordnung ausgeübt. Dies stellt eine einheitliche Vorgehensweise in

Niedersachsen sicher, da die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber gleichermaßen auf Verfahrenserleichterungen zurückgreifen können.

Anderweitige Regelungsalternativen kommen nicht in Betracht.

Folgekosten, die sich aus dieser Verordnung ergeben könnten, sind nicht erkennbar. Auch den Bietern und Bewerbern entstehen keine direkten zusätzlichen Kosten. Die Änderungen führen vielmehr zu einem Bürokratieabbau bei den Vergabestellen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die in der Verordnung geregelte Zulässigkeit von auftragswertabhängigen Rückgriffen auf bestimmte Verfahrensarten sowie weiteren Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren lassen für öffentliche Auftraggeber im Vergleich zur ausnahmslosen Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen eine Aufwandsminderung im Vollzug erwarten. Dadurch entfällt zum Beispiel die Prüfung von Ausnahmetatbeständen. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau für öffentliche Aufträge sind außerhalb von Krisenzeiten wie der aktuellen COVID-19-Pandemie nicht wahrscheinlich, da die Vergabe öffentlicher Aufträge weiterhin im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren erfolgt und in dieser Verordnung mit Ausnahme der besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie nur moderate Auftragswertgrenzen sowie Verfahrenserleichterungen festgelegt sind. Die Verordnung lässt daher eine haushaltsmäßige Neutralität oder sogar Einsparungen erwarten.

Mögliche wettbewerbliche und preisliche Auswirkungen der besonderen Vorschriften aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie sind bereits im Teil A., I., zu 2. erläutert und abgewogen. Wegen der bestehenden Risiken wird es trotz möglicher Nachteile als dringend notwendig angesehen, für einen klar definierten Zeitraum vergaberechtliche Erleichterungen zu schaffen und die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz zurückzustellen.

VIII. Beteiligung von Verbänden

Folgende Verbände und Organisationen haben die Gelegenheit erhalten, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, c/o Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Landkreistag
- IHK Niedersachsen
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.
- Baugewerbe-Verband Niedersachsen
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.
- Unternehmervverbände Niedersachsen e. V.
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. – Landesgruppe Niedersachsen/Bremen
- DGB – Bezirksverwaltung Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Niedersachsen
- NiedersachsenMetall Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
- Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V.
- Verband Deutscher Verkehrsunternehmen Landesgruppe Niedersachsen/Bremen
- IG Metall Bezirk Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
- Architektenkammer Niedersachsen
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Wasserverbandstag e. V. - Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
- Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
- Bundesverband öffentlicher Binnenhäfen
- Bundesverband der deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V.
- Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen
- Interessengemeinschaft der regionalen Flugplätze e. V.
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Insgesamt sind von 12 Verbänden bzw. Organisationen Rückmeldungen eingegangen. Die übersandten Stellungnahmen beinhalten sowohl positive Bewertungen als auch Kritikpunkte. Die zu einzelnen Regelungen gegebenen Hinweise sind im Besonderen Teil dieser Begründung erläutert und bewertet. Darüber hinaus gab es folgende, den Einzelvorschriften übergreifende Forderungen:

Der Bauindustrieverband, die Landesvereinigung Bauwirtschaft, der Baugewerbe-Verband und die Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. verweisen unter

Bezugnahme auf die besonderen Vorschriften über Bauleistungen zum Ausbau passiver digitaler Infrastruktur darauf, dass der Umfang derartiger Sonderregelungen auf das unbedingt notwendige Maß bzw. Ausnahmesachverhalte beschränkt werden sollte. Aus Sicht des Verordnungsgebers werden diese Hinweise im Verordnungsentwurf berücksichtigt, so dass diesbezüglich keine Anpassungen an der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung erforderlich sind. Anlass und Ziel der beabsichtigten Regelungen sind insbesondere in Teil A., I. und Teil B. dieser Begründung erläutert. Die besonderen Vorschriften für Aufträge über Bauleistungen zum Zwecke des Ausbaus passiver digitaler Infrastruktur sind darüber hinaus zeitlich befristet. In den Rückmeldungen weiterer Verbände wurden die beabsichtigten Sonderregelungen außerdem ausdrücklich positiv bewertet.

Die Landesvertretung der Handwerkskammern verweist darauf, dass eine Flexibilisierung des Vergabeverfahrens über die Anhebung der Wertgrenzen in Teilen ein sinnstiftendes Instrument sein kann, der Grundsatz von möglichst niedrigen Wertgrenzen jedoch nicht aus dem Auge verloren werden darf.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. hat sich in seiner Stellungnahme dafür ausgesprochen, bei Aufträgen von Sektorenauftraggebern deutlich höhere Werte von der Anwendung des Vergaberechts grundsätzlich freizustellen, um operative Abläufe in Wettbewerbsmärkten nicht zu erschweren. Unter Einbeziehung der Beschlüsse des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes ist jedoch nicht beabsichtigt, für Sektorenauftraggeber höhere „Direktauftragsgrenzen“ in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung zu schaffen. Entsprechend Vorlage 9 zur Drucksache 18/3693 werden in den §§ 6 und 9 des Verordnungsentwurfes Verschärfungen gegenüber den oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen ausgeglichen. Weitere Erleichterungen sind vor diesem Hintergrund nicht beabsichtigt und wären offensichtlich auch nicht vom Willen des Gesetzgebers abgedeckt.

Auch der Verband kommunaler Unternehmen e. V. hält weitere grundsätzliche Erleichterungen für Sektorenauftraggeber für notwendig. So sollten Aufträge von Sektorenauftraggebern in einem frei gestalteten Verfahren vergeben werden, welches sich nach den Grundsätzen Transparenz, Wettbewerb sowie Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit richtet. Außerdem sollten gesonderte Schwellenwerte zur Informations- und Wartepflicht nach § 16 NTVergG eingeführt werden. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes kann dieser Forderung jedoch nicht gefolgt werden. Solche Regelungen sind nicht durch die Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 3 NTVergG gedeckt und entsprechen darüber hinaus nicht den Ausführungen in Vorlage 9 zur Drucksache 18/3693.

Außerdem sollte die Durchführung elektronischer Vergabeverfahren im Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung nach Auffassung des Verbands kommunaler Unternehmen e. V. im freien Ermessen der Sektorenauftraggeber stehen. Der Entwurf der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung sieht jedoch bereits in § 7 Abs. 3 eine Übergangsvorschrift vor. Weiterführende Ausnahmen sind nicht beabsichtigt, da durch die Nutzung elektronischer Vergabeverfahren Entlastungen für die Wirtschaft und die Vergabestellen erwartet werden (siehe auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung, Drucksache 18/3693). Dieser Vorschlag hat somit keinen Eingang in den Verordnungsentwurf gefunden.

Wegen der kurzfristigen Ergänzung der besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie im laufenden Ordnungsverfahren wurde hierzu eine gesonderte Verbandsbeteiligung durchgeführt. Über Anmerkungen zu den Einzelvorschriften hinaus weisen der Bauindustrieverband, die Landesvereinigung Bauwirtschaft, der Baugewerbeverband, der Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. und der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. darauf hin, dass eine Verstetigung der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand einen Beitrag leisten kann und muss, um die

niedersächsische Bau- und Ausbauwirtschaft nach den aktuellen restriktiven Maßnahmen wieder hochzufahren. Das Ziel, die Durchführung von Vergabeverfahren für öffentliche Bauaufträge zu erleichtern und damit die Bautätigkeit im öffentlichen Bereich in möglichst großen Umfang aufrecht zu erhalten, werde begrüßt. Die aktuelle Situation stelle jedoch eine Ausnahme dar, die Ausweitung von Wertgrenzen dürfe daher nur für den Fall des Krisenmanagements nach Corona gelten bzw. sei nur aufgrund der derzeit außergewöhnlichen Umstände vertretbar. Zudem solle nach Ablauf der zeitlichen Begrenzung eine Evaluation der Maßnahme unter Beteiligung der betroffenen Branche erfolgen. Da die besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie zeitlich befristet sind, greift der aktuelle Verordnungsentwurf diese Forderungen bereits auf.

Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen weist darauf hin, dass die wirtschaftlichen negativen Effekte der Corona-Pandemie auch mittel- bis langfristig wirken werden und schlägt daher eine Ausdehnung der bisherigen Befristung vom 30. September 2020 auf den 31. Dezember 2020 vor. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben gegenüber der jeweiligen Prüfinstanz zu belegen sei und ein kurzfristig wirkender positiver Effekt eintreten würde, wenn auch die Zahlungen der öffentlichen Auftraggeber bei der Abrechnung der Aufträge entsprechend schnell ausgelöst würden. Die Zahlungsabläufe bei den öffentlichen Auftraggebern sollten entsprechend verkürzt werden, damit nicht nur „mehr gebaut“ werde, sondern das Geld auch tatsächlich „schneller ankommt“. Diese Forderungen betreffen jedoch insbesondere die Vertragsumsetzung im Einzelfall sowie rechtliche Regelungen außerhalb der Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 3 und 4 NTVergG. Sie fließen daher nicht in die Neufassung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung ein.

Der DGB begrüßt den Ansatz, durch eine stetige und verlässliche öffentliche Auftragsvergabe Planungssicherheit für die Unternehmen herzustellen, die von öffentlichen Aufträgen partizipieren. Allerdings müsse auch in Krisenzeiten gewährleistet sein, dass wichtige Standards eingehalten werden. Vereinfachungen bzw. die Anhebung der Wertgrenzen dürften nicht zu Missbrauch führen. Der DGB weist daher darauf hin, dass das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz weiterhin anzuwenden ist. Darüber hinaus sollten die aus den Vereinfachungen resultierenden Effekte detailliert beschrieben werden, damit nachvollziehbar werde, warum Niedersachsen hier einen deutlich erweiterten Spielraum eröffne. Diese beiden Punkte sind bereits in Teil A, I., zu 2. dieser Begründung aufgegriffen. Außerdem schlägt der DGB eine Wirkungsanalyse zu den Effekten der besonderen Vorschriften aufgrund der Corona-Pandemie sowie die Überprüfung und Minimierung von Korruptions- und Manipulationsrisiken vor und regt eine Investitionsoffensive im Anschluss an die beschränkenden Maßnahmen an. Aus Sicht des Ordnungsgebers ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass bei den Prüfungen über besondere vergaberechtliche Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt und der jeweils aktuelle Erkenntnisstand berücksichtigt wird. Darüber hinaus werden durch die geplanten Erleichterungen keine bestehenden (internen) Prüfverfahren außer Kraft gesetzt, vielmehr gelten korruptionsbekämpfende Vorschriften wie das Vier-Augen-Prinzip bei Öffnung der Angebote im Baubereich weiter.

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. schlägt die Aufnahme einer Klarstellung in der Begründung vor, dass die besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie auch für die Vergabe von Aufträgen gelten, die im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit stehen. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. wünscht ebenfalls eine entsprechende Klarstellung. Da Sektorenauftraggeber gemäß § 2 Abs. 5 NTVergG öffentliche Auftraggeber sind, ist aus Sicht des Ordnungsgebers unstreitig, dass die Regelungen der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung auch vollumfänglich für Sektorenauftraggeber Anwendung finden und diese die dort vorgesehenen Wertgrenzen und Verfahrenserleichterungen nutzen können.

B. Besonderer Teil

Zur Bezeichnung der Verordnung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. November 2019 wurde die Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 3 NTVergG zum 1. Januar 2020 erweitert. Danach kann diese Verordnung neben Auftragswertgrenzen in Abweichung zu den Vergabe- und Vertragsordnungen weitere Verfahrenserleichterungen regeln. In Folge dieser inhaltlichen Erweiterung ist der Titel der Verordnung entsprechend anzupassen, um den Gegenstand der gesetzlichen Verordnungsermächtigung angemessen wiederzugeben.

Zu § 1 – Regelungsbereich:

Absatz 1 beschränkt sich zukünftig auf den Anwendungsbereich dieser Verordnung, welcher auch in der vorherigen Verordnungsfassung in § 1 enthalten war. Auf die Verordnungsermächtigung aus § 3 Abs. 3 und 4 NTVergG wird zukünftig in Absatz 2 Bezug genommen. Die gesonderte Nennung der einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen ist entfallen, durch den dafür aufgenommenen Verweis auf § 3 Abs. 1 und 2 Satz 2 NTVergG wird konsequenterweise auf die Fassungen der Vergabe- und Vertragsordnungen abgestellt, die auch das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz in Bezug nimmt. Dies trägt zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelung bei.

Inhaltlich trifft die Verordnung Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die bis zum Erreichen der jeweiligen EU-Schwellenwerte vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes erfasst werden. Ab der Eingangsschwelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes gilt insofern der Anwendungsbereich und der Auftragsbegriff der aktuellen Fassung des Gesetzes, der in § 2 Abs. 1, 2 und 4 NTVergG geregelt wird. § 3 Abs. 4 NTVergG stellt sicher, dass die Verordnung auch Regelungen zur Vergabe von Aufträgen unterhalb der Eingangsschwelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes in Höhe von 20 000 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 1 NTVergG) treffen kann, wenn aufgrund anderer landesrechtlicher Vorschriften eine Bindung an die Vergabe- und Vertragsordnungen besteht. Dies bezieht sich insbesondere auf landesrechtliche Vorschriften, die im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (aufgrund § 55 LHO nebst der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des MF) sowie des Innenministeriums (aufgrund § 178 Abs. 1 Nr. 16 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG, § 28 KomHKVO) als Rahmen für Auftragsvergaben dienen.

Zu § 2 – Schätzung der Auftragswerte; Teil- und Fachlose:

Liegt der geschätzte, kumulierte Auftragswert einer Gesamtmaßnahme unter dem maßgeblichen EU-Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB, so beziehen sich alle in dieser Verordnung festgesetzten Auftragswertgrenzen jeweils auf die zu vergebenden Einzelaufträge (Teil- und/ oder Fachlose) im Rahmen dieser Gesamtmaßnahme. Für die Schätzung der Einzelauftragswerte sind als Bemessungsgrundlage die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 4, 6, 10 und 11 der Vergabeverordnung (VgV) heranzuziehen. Entsprechend § 3 Abs. 2 VgV darf die Berechnung der Einzelauftragswerte nicht in der Absicht erfolgen, den in dieser Verordnung zugelassenen vereinfachten Rückgriff auf bestimmte Vergabeverfahrensarten bzw. die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen (insbesondere zur Wahl der Verfahrensart) zu umgehen.

Sollen nach den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 NTVergG mehrere Teil- und/ oder Fachlose zusammen vergeben werden, so sind die festgelegten Auftragswertgrenzen nur auf die Summe der Auftragswerte dieser zusammen zu vergebenen Einzelaufträge zu beziehen.

Zu § 3 – Aufträge über Bauleistungen:

Zu § 3 Abs. 1:

Für Bauleistungen sind in § 3 a Abs. 2 und 3 VOB/A einheitliche Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben verankert. Diese sehen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb - je nach Gewerken - eine Spanne von 50 000 bis max. 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor, bei Freihändigen Vergaben liegt die Grenze bei einem Auftragswert von bis zu 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer, § 3 a Abs. 3 Satz 2 VOB/A). Davon abweichende Regelungen sind aufgrund der haushaltsrechtlichen Länderautonomie jedoch weiterhin möglich, wovon auch in anderen Bundesländern Gebrauch gemacht wird.

Diese Verordnung sieht für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb außerhalb der besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Zweck des Ausbaus passiver Festnetz- oder Mobilfunkinfrastrukturen keine eigenständige Regelung vor. Die in § 3 a Abs. 2 VOB/A festgelegten Beträge werden als angemessen erachtet. Die in der vorherigen Verordnungsfassung (in Absatz 2) getroffenen Regelungen entfallen. Dort wurde bezüglich der Auftragswertgrenzen, die einen vereinfachten Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ermöglichen, auf die Regelung des § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A verwiesen. Auch weiterhin sollen keine grundsätzlich abweichenden Auftragswertgrenzen für den erleichterten Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb festgelegt werden, da sich die dortigen Wertgrenzen bewährt haben. Der schlichte Verweis auf die geltende Bestimmung der VOB/A ist überflüssig und entbehrlich. Durch den Verzicht auf diese Regelung wird auch zum Abbau von Bürokratie beigetragen.

Entsprechend der bisherigen Regelung wird für Freihändige Vergaben weiterhin eine von der VOB/A abweichende höhere Grenze bis zu 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) als angemessen und praxisgerecht bestimmt. Diese erhöhte Auftragswertgrenze ist gleichlautend mit der Auftragswertgrenze für Verhandlungsvergaben bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und soll die sachgerechte Verhältnismäßigkeit angesichts wesentlich höher liegender EU-Schwellenwerte für Bauvergaben sichern.

Durch die den Vergabestellen eingeräumte Wertgrenze wird der Wettbewerb um öffentliche Bauaufträge jedenfalls eingeschränkt, so dass ergänzend ein Wettbewerbskorrektiv vorgesehen ist. Daher wird in § 3 Abs. 1 Satz 2 NWertVO die erhöhte Transparenz- und Gleichbehandlungsanforderung an die Freihändige Vergaben gestellt, wonach bei einem Auftragswert über 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Abweichungen im Einzelfall müssen im Rahmen der Dokumentation zum Vergabeverfahren begründet dargelegt werden.

Satz 3 stellt klar, dass die in Fußnote 2 zu § 3 a Abs. 3 Satz 2 VOB/A bis zum 31. Dezember 2021 gültige Wertgrenze von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Freihändige Vergaben bei Bauleistungen zu Wohnzwecken unberührt bleibt. Diese in der VOB/A festgelegte Wertgrenze findet unabhängig von der Wertgrenze für Freihändige Vergaben in § 3 Abs. 1 Satz 1 NWertVO (25 000 Euro ohne Umsatzsteuer) Anwendung.

Zu § 3 Abs. 2:

§ 24 VOB/A regelt Besonderheiten für die Vergabe von Bauleistungen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland dort zu erbringende Bauleistungen vergibt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht überall auf der Welt formale Vergabeverfahren nach deutschem Unterschwellenrecht umsetzbar sind.

Hiervon betroffen sind Aufträge über Bauleistungen an den (wenigen) Liegenschaften der niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber im Ausland. Vor allem sprachliche Probleme

können im Wege der Freihändigen Vergabe, die im bestimmten Rahmen Verhandlungen zulässt, schneller und einfacher gelöst werden. Zudem ist der bürokratische Aufwand für die Vergabestellen und die Unternehmen bei einer Freihändigen Vergabe geringer, was das Vergabeverfahren vereinfacht.

Es wird eine Wertgrenze von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt, die die Möglichkeit schafft, kleinere Baumaßnahmen im Ausland im Wege der Freihändigen Vergaben zu vergeben und diese Verfahren insofern zu vereinfachen. Ab einem Auftragswert von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) findet § 3 b Abs. 3 VOB/A entsprechende Anwendung, wonach grundsätzlich mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen.

Zu § 3 Abs. 3:

Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A soll der öffentliche Auftraggeber nach Zuschlagserteilung auf geeignete Weise (z.B. im Internet) über die im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Freihändigen Vergabe vergebenen Bauaufträge informieren. Bei Freihändigen Vergaben gilt dies, sofern der Auftragswert 15 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VOB/A), d.h. für Aufträge, deren Vergabe mit einer besonderen Begründung gemäß § 3a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 VOB/A im Wege der Freihändigen Vergabe zulässig ist. Nicht selten handelt es sich dabei um Fälle, in denen nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert und somit kein Wettbewerb eröffnet wird. Die Ex-Post-Information dient insofern der nachträglichen Transparenz.

Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist abweichend von § 3 a Abs. 3 Satz 2 VOB/A (= 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer) ein vereinfachter Rückgriff auf die Freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zugelassen. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren. Als Korrektiv wurde die Anwendung des § 3 b Abs. 3 VOB/A eingeführt, wonach grundsätzlich mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Es muss insofern immer ein Wettbewerb eröffnet werden. Die Pflicht zur Ex-Post-Information soll aber weiterhin nur für die Fälle des § 3a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 VOB/A, in denen in der Regel kein Wettbewerb stattfindet, gelten und daher erst zur Anwendung kommen, wenn der Auftragswert 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

Damit werden auch die Auftragswertgrenzen weiter vereinheitlicht und zusätzlich die Unterschiede zwischen der VOB/A und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) abgebaut (vgl. Ex-post-Information ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) gemäß § 30 Abs. 1 UVgO).

Zu § 3 Abs. 4:

Gemäß § 14 a VOB/A ist bei Ausschreibungen in den Fällen, in denen schriftliche Angebote zugelassen sind, für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Diese Vorgabe erhöht - wie jeder persönliche Kontakt - die Gefahr für eine weitere Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 und eine Erkrankung an COVID-19. Darüber hinaus stellt sie die Vergabestellen derzeit vor das praktische Problem, umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsrisiken (Abstandsgebot, möglichst nur eine Person auf 10 qm etc.) treffen zu müssen. Die Möglichkeit, auf den Eröffnungstermin zu verzichten, besteht derzeit nicht, da dieser in der VOB/A verbindlich vorgeschrieben ist und die Teilnahme auch für die Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Berufsausübung gehört. Damit ist solch ein Termin unter Berücksichtigung der aktuellen Verfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (aktuell) nicht untersagt. Ein eventuelles Fernbleiben vom Eröffnungstermin stellt derzeit eine rein freiwillige Maßnahme dar. Um den Gesundheitsschutz für alle Beteiligten zu verbessern und die Quellen für mögliche Ansteckungen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 weiter zu

minimieren, soll zukünftig auf den persönlichen Eröffnungstermin verzichtet werden können, wenn hierdurch eine Gefahr für die Gesundheit der Vertreterinnen oder Vertreter des Auftraggebers, der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten einzutreten droht. Die im Rahmen eines Eröffnungstermins gemäß § 14 a Abs. 3 Nr. 2 Sätze 2 und 3 VOB/A zu verlesenden Informationen (Name und Anschrift der Bieter, die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose, Preisnachlässe ohne Bedingungen, Anzahl der jeweiligen Nebenangebote) erhalten die Bieter unverzüglich auf anderem Kommunikationswege. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften der VOB/A zur Informationsübermittlung (insbesondere § 11 VOB/A). Die Regelung orientiert sich an dem Verfahren bei ausschließlicher Zulassung elektronischer Angebote (§ 14 VOB/A) und ist vor dem Hintergrund, dass die Risiken der Infizierung mit dem Coronavirus langfristig fortbestehen werden, ohne Befristung vorgesehen.

Zu § 4 – Besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Bauleistungen:

Wie bereits im Teil A. Allgemeiner Teil der Begründung erläutert, sollen mit der Ergänzung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung um besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Bauleistungen die Vergabestellen u.a. in die Lage versetzt werden, fortlaufend Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen mit immer knapper werdenden Personalressourcen rechtssicher durchführen zu können. Ziel ist, dass zu jedem Zeitpunkt öffentliche Aufträge vergeben und ausgeführt werden können, so dass in der Folge die Bedarfe der öffentlichen Auftraggeber gedeckt sind und sich gleichzeitig die Umsatz- und Einkommensgrundlagen der Unternehmen sichern bzw. festigen. Während und im Anschluss an die beschränkenden Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes soll die Wirtschaft auch durch die Ausführung öffentlicher Aufträge unterstützt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wird insbesondere die vereinfachte und beschleunigte Durchführung von Vergabeverfahren als unerlässlich angesehen. Im Fokus stehen dabei nicht vereinzelte oder besonders große Baumaßnahmen, sondern vielmehr Erleichterungen für die öffentlichen Auftraggeber und die Unternehmen „in der Breite“. In den Absätzen 1 und 2 sind daher Wertgrenzen festgesetzt, bis zu deren Erreichen abweichend von den Regelungen in der VOB/A sowie in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Bauleistungen im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Freihändigen Vergabe vergeben werden können. Die Wertgrenzen von 3 000 000 Euro bzw. 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind deutlich höher als zum Beispiel die Grenzen im Rahmen von bisherigen Konjunkturpaketen oder zur Bewältigung der Flüchtlingskrise. Angesichts der gravierenden aktuellen und in naher Zukunft zu befürchtenden Auswirkungen sowohl auf die personelle als auch auf die wirtschaftliche Situation scheinen deutlich höhere Wertgrenzen, die aber gleichwohl noch einen nennenswerten Abstand zu den binnenmarktrelevanten EU-Schwellenwerten (derzeit 5,35 Mio. Euro ohne Umsatzsteuer) aufweisen, angemessen zu sein.

Die Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 erfordert in einigen Bereichen besonders dringliche öffentliche Bauaufträge. Beispielhaft sind die kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Krankenhausbereich, Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen und der Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros zu benennen. In dringlichen Fällen ist bereits nach § 3 a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A eine Freihändige Vergabe zulässig. Allerdings sind die Folgen der COVID-19-Pandemie nicht auf das Gesundheitssystem und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung beschränkt, sondern betreffen viele, wenn nicht sogar nahezu sämtliche Wirtschaftsbereiche. Bauaufträge durch Private könnten sich dadurch in der nächsten Zeit reduzieren. Da die erhöhten Wertgrenzen auch den wirtschaftlichen Konsequenzen der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 und der COVID-19-Pandemie begegnen sollen, finden diese für sämtliche Bauaufträge Anwendung und sind inhaltlich nicht auf bestimmte Bauleistungen eingegrenzt. Aufgrund der vorgesehenen zeitlichen Befristung sind sie allerdings auf Aufträge gerichtet, die möglichst umgehend durch Art, Umfang und Ausführungszeitraum geeignet sind, Beschäftigung zu

sichern und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen Einkommensmöglichkeiten zu bieten.

Die Regelung in Absatz 3 trägt angesichts der aufgrund der COVID-19-Pandemie drohenden Rezession dem Umstand Rechnung, dass die Unternehmen ggf. nicht mehr über die Liquiditätsmittel verfügen, die üblicherweise zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit verlangt werden. Hier soll den Auftraggebern zu Gunsten der Unternehmen größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden. Darüber hinaus sollten die Vergabestellen umfangreich von ihrem Recht Gebrauch machen, unbürokratisch Eigenerklärungen als Mittel der Nachweisführung zuzulassen und auf die Vorlage aktueller Bescheinigungen von Dritten zu verzichten. Aufgrund der aktuellen Lage ist nicht auszuschließen, dass Unternehmen die geforderten Bescheinigungen trotz rechtzeitiger Beantragung nicht fristgerecht beibringen können, da sich die Ausstellung infolge der Coronavirus-Pandemie verzögert. Nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 VOB/A kann ein öffentlicher Auftraggeber jedoch vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenerklärungen ausreichend sind.

In einem ersten Schritt sollen die vergaberechtlichen Erleichterungen bis zum 30. September 2020 zur Verfügung stehen. So kann in den nächsten Monaten geprüft werden, ob und - wenn ja - welche konjunkturtreibenden oder sonstigen Maßnahmen zur Eindämmung oder Beseitigung der Folgen der COVID-19-Pandemie erforderlich sind. Um zeitnah und aktuell reagieren zu können und vor dem Hintergrund, dass eine Änderung durch Verordnung eine Verfahrensdauer von mindestens vier Monaten mit sich bringt, soll eine Verlängerung um bis zu sechs Monate per Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgen können.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der ursprüngliche Entwurf sah die Möglichkeit einer mehrfachen Verlängerung durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Niedersächsischen Ministerialblatt vor. Dies wurde vom Bauindustrieverband, von der Landesvereinigung Bauwirtschaft, vom Baugewerbe-Verband, den Unternehmensverbänden Handwerk Niedersachsen e. V., den Unternehmerverbänden Niedersachsen e. V. und der IHK Niedersachsen sehr kritisch beurteilt, da durch diese Möglichkeit eine Ausweitung ohne vorherige öffentliche Diskussion/ Anhörung unbegrenzt über einen heute in keiner Weise überschaubaren Zeitraum möglich gewesen wäre. Seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ist keine erhebliche zeitliche Ausweitung der Regelung über März 2021 hinaus ohne vorherige Anhörung von Betroffenen beabsichtigt gewesen. Um dies auch in der Verordnung eindeutig darzustellen, wurde die ursprünglich in den §§ 4 und 8 vorgesehene Möglichkeit der mehrfachen Verlängerung auf ein einmaliges Hinausschieben um bis zu sechs Monate angepasst. Auf die von den Bauverbänden angeregte Ergänzung einer Regelung zur Fristverkürzung wurde aus Gründen der Rechtssicherheit und besseren Planbarkeit der Maßnahmen für die öffentlichen Auftraggeber verzichtet. Den öffentlichen Auftraggebern sollen mit den Regelungen in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung eindeutige und belastbare Fristen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Durchführung ihrer Vergabeverfahren zeitlich bestmöglich planen können. Damit eine Entscheidung über die einmalige Fristverlängerung möglichst anhand der dann aktuell vorhandenen Rahmenbedingungen erfolgen kann und Verfahrenslaufzeiten minimiert werden, wurde die einmalige Verlängerungsoption durch das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium nicht um eine von mehreren Verbänden vorgeschlagene vorherige Anhörung ergänzt. Im Rahmen seiner Prüfungen wird das zuständige Ministerium jedoch einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen.

Zu § 5 – Besondere Vorschriften für Aufträge über Bauleistungen zum Zwecke des Ausbaus passiver Festnetz- oder Mobilfunkinfrastrukturen:

Wie im Teil A. Allgemeiner Teil der Begründung erläutert, ist die Digitalisierung in Niedersachsen wesentlicher Schwerpunkt der Politik der Landesregierung. Die Voraussetzungen hierzu sollen mit einer flächendeckenden leistungsfähigen Digitalinfrastruktur geschaffen werden. Denn insbesondere die bislang fehlende Breitbandabdeckung bremst die Digitalisierungsbestrebungen und teilweise sogar die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen aus. Es gilt daher Versorgungslücken schnellstmöglich zu schließen.

Im vergaberechtlichen Kontext soll dies durch besondere Vorschriften für den vereinfachten, auftragswertabhängigen Rückgriff auf die Wahl der Vergabeverfahrensart bei (kleineren) Bauleistungen zum Zweck des Ausbaus passiver Festnetz- oder Mobilfunkinfrastrukturen geschehen. Hiermit können Verfahrensdauern reduziert und Baumaßnahmen mit dem Ziel der Herstellung passiver Festnetz- oder Mobilfunkinfrastrukturen schneller eingeleitet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die geschätzten Auftragswerte bei einer Vielzahl von Aufträgen zum Ausbau dieser Infrastrukturen über dem EU-Schwellenwert liegen. Für diese Fälle ist es nicht möglich, Erleichterungen in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung zu regeln. Allerdings sind auch kleinere Bauleistungen zu erwarten. Die Anhebung der Auftragswertgrenzen, die einen erleichterten Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Freihändige Vergabe zulässt, wird in diesen Fällen zu einer Entlastung und Beschleunigung führen, da kleinere Bauleistungen insoweit schneller beauftragt werden können und in der Folge das Ziel, Versorgungslücken schnellstmöglich zu schließen, besser erreicht wird.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Auftragswertgrenzen orientieren sich an den aktuell in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen für Bauleistungen zu Wohnzwecken sowie den Werten des zurückliegenden Konjunkturprogramms II, die sich dort für eine zügige Beschaffung bewährt haben. Die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen zum Zweck des Ausbaus der passiven Festnetz- oder Mobilfunkinfrastrukturen soll daher bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bis zu einem Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Freihändigen Vergabe zulässig sein. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NWertVO sollen bei der Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; die Informationspflicht nach Zuschlagserteilung besteht, wenn der Auftragswert 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

Ziel der Digitalisierungsstrategie ist, bis zum Jahr 2025 alle Haushalte in Niedersachsen mit gigabitfähigen Anschlüssen zu versorgen. Die Bereitstellung der passiven Infrastruktur sollte mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf abgeschlossen sein. Der erleichterte Rückgriff auf die vereinfachten Vergabearten für den Ausbau der passiven Festnetz- oder Mobilfunkinfrastrukturen wird daher auf Vergabeverfahren, die bis spätestens zum 31. Dezember 2023 begonnen werden, befristet.

Zu den Bauleistungen zum Zweck des Ausbaus passiver Infrastrukturen auf dem Gebiet der Festnetz- (insbesondere Breitband-) und Mobilfunkversorgung gehören insbesondere die in Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen:

- Verlegung, Verbesserung und Erweiterung von Kabelkanälen, Leerrohren und unbeschalteten Transportmedien für die Datenübertragung,
- Bereitstellung, Verbesserung und Erweiterung von dazugehörigen Infrastrukturkomponenten einschließlich Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- Aufbau, Verbesserung, Erweiterung und Anschluss von Funk- und Antennenmasten sowie

- Ausführung von damit verbundenen Tiefbauleistungen und Bauleistungen zur Wiederherstellung der betroffenen Flächen.

Weitere Bauleistungen können unter diese Aufträge mit besonderen Wertgrenzen fallen, wenn sie ebenfalls dem Ausbau insbesondere durch Schaffung, Verbesserung und Erweiterung passiver Festnetz- und Mobilfunkinfrastrukturen dienen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. fordert in seiner Stellungnahme, die bisherigen Regelungen in § 5 Abs. 3 NWertVO dahingehend zu ergänzen, dass als Bauleistungen im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 NWertVO auch Tätigkeiten gelten, die im Zusammenhang mit diesen Bauleistungen stehen und Arbeiten an einem anderen Leitungs- oder Kanalnetz in den Bereichen Strom, Gas, Wärme, Trinkwasser, Abwasser oder Telekommunikation dienen. Wie obenstehend ausgeführt, verfolgt die besondere Vorschrift in § 5 NWertVO das Ziel, Erleichterungen für den Ausbau passiver digitaler Infrastruktur zu schaffen und diesen zu beschleunigen. Hierdurch wird der Wettbewerb in diesem Bereich jedoch eingeschränkt. Unbestritten ist, dass der Ausbau auch im Rahmen anderer Bauleistungen umgesetzt werden kann. Der Ausbau der passiven digitalen Infrastruktur wäre in diesen Fällen jedoch eher ein positiver Nebeneffekt zur eigentlichen Bauleistung. Eine Einschränkung des Wettbewerbs für diese weiteren Bauleistungen ist allerdings nicht Ziel der Regelung und auch nicht beabsichtigt. Hierfür wurden insbesondere in § 3 NWertVO bereits Regelungen geschaffen. Die Forderung ist daher nicht in die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung aufgenommen worden.

Zu § 6 – Besondere Vorschriften für Aufträge über Bauleistungen zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit:

Damit das in § 1 NTVergG ausgewiesene Ziel, einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand zu fördern, (auch) im Bereich der Sektorentätigkeiten nach § 102 GWB sichergestellt ist, sind die Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes erfasst. Wie bereits im Teil A. Allgemeiner Teil der Begründung erläutert, findet oberhalb der EU-Schwellenwerte das vergaberechtliche Sonderregime der Sektorenverordnung Anwendung. Da die gemäß § 3 Abs. 2 NTVergG im Unterschwellenbereich anzuwendende VOB/A nicht die in der Sektorenverordnung und im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelten Besonderheiten für Sektorenauftraggeber berücksichtigt, würde die vollumfängliche Bindung an das Unterschwellenvergaberecht für die Sektorenauftraggeber im Einzelfall zu Verschärfungen gegenüber den für sie oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen führen. Dies ist zu vermeiden und soll durch verfahrenserleichternde Regelungen in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung ausgeglichen werden. Bereits in der vorherigen Fassung der Verordnung waren in § 5 besondere Regelungen im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit enthalten. In der jetzigen Fassung der Verordnungen werden diese in Vorschriften für Bauleistungen (§ 6) sowie Liefer- und Dienstleistungen (§ 9) gegliedert. Die vorgesehenen Regelungen begründen sich wie folgt:

Zu § 6 Abs. 2:

§ 13 SektVO stellt dem Sektorenauftraggeber u. a. das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. Im unterschwelligen Bereich könnte ein Sektorenauftraggeber die Freihändige Vergabe nur unter den Voraussetzungen des § 3 a Abs. 3 VOB/A sowie den §§ 3 und 4 NWertVO auswählen. Die Regelungen in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung ermöglichen es dem Sektorenauftraggeber, unterhalb der EU-Schwellenwerte neben der Öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch die Freihändige Vergabe, der ein Teilnahmewettbewerb vorzuschalten ist, frei zu wählen. Diese Vorschrift gilt ergänzend zu den Regelungen in § 3 a Abs. 3 VOB/A sowie den §§ 3 und 4

NWertVO. Sofern die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist danach auch eine Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. Die Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb ist entsprechend den Regelungen in § 3 b Abs. 2 VOB/A durchzuführen.

Zu § 6 Abs. 3:

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen regelt in den §§ 137 bis 140 besondere Ausnahmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber. Vergleichbare Regelungen sind in der VOB/A nicht vorhanden. Die beabsichtigte Regelung in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung ermöglicht es Sektorenauftraggebern, in den die §§ 137 bis 140 GWB betreffenden Sachverhalten auch unterhalb des EU-Schwellenwertes Bauleistungen ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens zu beschaffen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass hierdurch auf jeglichen Wettbewerb verzichtet werden darf. Vielmehr folgt insbesondere aus den primärrechtlich garantierten Grundfreiheiten, dass in der Regel auch bei einem Vertrag, für den eine Ausnahme vom Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen greift, eine transparente und diskriminierungsfreie Auswahlentscheidung getroffen werden muss. Auch aus nationalem Verfassungsrecht ergeben sich inhaltliche Anforderungen an das Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers. So hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1160/03) ausdrücklich gefordert, jeder Mitbewerber müsse „eine faire Chance haben, nach Maßgabe der für den spezifischen Auftrag wesentlichen Kriterien und des vorgesehenen Verfahrens berücksichtigt zu werden. Eine Abweichung von solchen Vorgaben kann eine Verletzung des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz bedeuten.“ Darüber hinaus ist eine Vielzahl der niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 5 NTVergG an haushaltsrechtliche Vorschriften und somit insbesondere an die Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Vergabe von Aufträgen gebunden (vgl. § 7 LHO, § 110 NKomVG). Aus Satzungen, (Gründungs- oder Gesellschafter-)Verträgen, Gremienbeschlüssen o. ä. können sich weitere Anforderungen zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ergeben.

Zu § 6 Abs. 4:

Gemäß § 19 Abs. 3 SektVO beträgt die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung mit Ausnahme angemessen begründeter Sonderfälle maximal acht Jahre, § 4a Abs. 1 Satz 4 VOB/A sieht im Regelfall eine kürzere Frist vor. Durch die vorgesehene Verordnungsregelung können Sektorenauftraggeber Rahmenvereinbarungen mit einer maximal zulässigen Laufzeit wie oberhalb der EU-Schwellenwerte abschließen.

Zu § 6 Abs. 5:

Gemäß § 33 Abs. 1 SektVO kann der Sektorenauftraggeber Nebenangebote zulassen oder vorschreiben. Die Möglichkeit, Nebenangebote vorzuschreiben, ist in der VOB/A nicht vorgesehen. Daher soll eine entsprechende Regelung in § 6 Abs. 5 getroffen werden. § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A (Pflicht zur Angabe, ob Nebenangebote – ggf. nur in Verbindung mit einem Hauptangebot – zugelassen sind) bleibt insoweit unberührt.

Zu § 6 Abs. 6:

Die Auftraggeber im Sektorenbereich haben im Gegensatz zur klassischen Auftragsvergabe größere Spielräume bei der Festlegung von Auswahlkriterien für die Teilnahme von Unternehmen an einem Vergabeverfahren. Gemäß § 142 Nr. 1 GWB wählen Sektorenauftraggeber abweichend von den klassischen Eignungsvorschriften in § 122 Abs. 1 und 2 GWB die Unternehmen anhand (selbst definierter) objektiver Kriterien aus, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sind. Die §§ 45 und 46 SektVO konkretisieren die Anforderungen an die Unternehmen. Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind keine vergleichbaren Vorschriften in der VOB/A vorhanden, so dass der Sektorenverordnung entsprechende Regelungen in die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung aufgenommen werden sollen und in der Folge die im Oberschwellenbereich etablierten Verfahren Anwendung finden können.

Zu § 6 Abs. 7:

Gemäß § 48 Abs. 1 SektVO kann der Auftraggeber zur Eignungsfeststellung ein Qualifizierungssystem für Unternehmen einrichten und betreiben. Dieses System hat die Funktion einer vorgezogenen Eignungsprüfung, die Aufträge werden unter den nach diesem System qualifizierten und in einem Verzeichnis aufgeführten Unternehmen vergeben. Die unterschwelligen Vergabe- und Vertragsordnungen kennen ein solches auftraggeberseitiges Verzeichnis nicht, so dass der Sektorenauftraggeber im unterschwelligen Bereich sein mit einem gewissen Aufwand erstelltes und etabliertes Qualifizierungssystem nicht nutzen könnte. Der Rückgriff auf ein eingerichtetes Qualifizierungssystem soll jedoch auch unterhalb der EU-Schwellenwerte möglich sein. In entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 9 SektVO werden die Aufträge bei Bauleistungen im Wege einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe unter den gemäß diesem System qualifizierten und im Verzeichnis nach § 48 Abs. 8 SektVO geführten Bewerbern vergeben, sofern eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems gemäß § 37 SektVO erfolgt ist.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der Verband kommunaler Unternehmen e. V. und der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen fordern, dass die Regelungen in § 6 Abs. 2 wieder an den bisherigen Stand der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung angeglichen werden sollte, wonach eine freie Verfahrenswahl zwischen einer öffentlichen Ausschreibung, einer beschränkten Ausschreibung sowie einer Freihändigen Vergabe bestand und nicht zwingend ein Teilnahmewettbewerb vorzuschalten war. Hintergrund für die bisherige Regelung war insbesondere, dass in den bisher im Unterschwellenbereich einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen nicht zwischen einer Freihändigen Vergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb unterschieden wurde. Dies hat sich mit Einführung der Unterschwellenvergabeordnung geändert. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes kann der Forderung nach einer weitergehenden Erleichterung nicht gefolgt werden. Solch eine Regelung würde eine Besserstellung der Sektorenauftraggeber im Vergleich zur Regelung in der Sektorenverordnung zur Folge haben und somit nicht den Ausführungen in Vorlage 9 zur Drucksache 18/3693 entsprechen. Demnach können Verschärfungen gegenüber den oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen ausgeglichen werden, nicht jedoch zu einer vorherigen Rechtslage. Sektorenauftraggeber können jedoch weiterhin eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchführen, wenn die Voraussetzungen von § 3 a Abs. 2 bzw. 3 VOB/A erfüllt sind. Diese Möglichkeiten bleiben von der Regelung in § 6 Abs. 2 NWertVO unberührt.

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. hat in seiner Stellungnahme außerdem darauf verwiesen, dass die VOB/A keinen Bezug auf die besonderen Ausnahmetatbestände für Sektorenauftraggeber nimmt, die bei Vergaben im Oberschwellenbereich nach den §§ 137 bis 140 GWB gelten. Der in die Verbandsbeteiligung gegebene Entwurf der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung hat ebenfalls keine ausdrückliche Regelung vorgesehen, so dass diese nach Auffassung des Verbandes noch zwingend zu ergänzen wäre. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes, insbesondere der Ausführungen in Vorlage 9 zur Drucksache 18/3693, wird dieser Forderung gefolgt. Eine entsprechende Regelung zu den §§ 137 bis 140 GWB wurde in § 6 Abs. 3 NWertVO ergänzt. Weitere Einzelheiten können dem Besonderen Teil der Begründung, zu § 6 Abs. 3 entnommen werden.

Nach Auffassung des Bauindustrieverbandes, der Landesvereinigung Bauwirtschaft, des Baugewerbe-Verbandes und der Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. ist die in § 6 Abs. 4 NWertVO vorgesehene Laufzeit einer Rahmenvereinbarung von maximal acht Jahren zu lang bemessen. Hierbei handelt es sich jedoch um die nach § 19 Abs. 3 SektVO

zulässige Laufzeit. Eine kürzere Dauer würde zu einer nicht beabsichtigten Verschärfung gegenüber den für die Sektorenauftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen führen, so dass der Verordnungsentwurf diesbezüglich nicht geändert wurde.

In den Stellungnahmen der Bauverbände wird auch grundsätzliche Kritik an den Erleichterungen für Sektorenauftraggeber gegenüber den Regelungen in der VOB/A geäußert. Diesbezüglich ist jedoch auf die Beschlüsse des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes, insbesondere auf die Ausführungen in Vorlage 9 zur Drucksache 18/3693 zu verweisen. Danach können Verschärfungen gegenüber den für die Sektorenauftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen zur Auftragsvergabe durch verfahrenserleichternde Regelungen per Verordnung ausgeglichen werden. Den Sektorenauftraggebern steht es darüber hinaus frei, die in der Verordnung getroffenen Verfahrenserleichterungen zu nutzen oder anstelle dessen umfänglich die Regelungen der VOB/A anzuwenden.

Zu § 7 – Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen:

Wertgrenzen zu Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen waren in der vorherigen Fassung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung in § 4 festgelegt. Diese wurden aufgrund der Einteilung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung in vier Teile in § 7 verschoben. Darüber hinaus sind Verfahrenserleichterungen sowie Übergangsvorschriften ergänzt worden.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Unterschwellenvergabeordnung enthält – anders als die VOB/A - keine Wertgrenze für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb im Liefer- und Dienstleistungsbereich. Daher wird zusätzlich zu den Regelungen in § 8 UVgO im Rahmen der haushaltsrechtlichen Länderautonomie für den Rückgriff auf diese Vergabeart eine angemessene Wertgrenze festgelegt, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge und den wirtschaftlichen Vorteilen bei Auftraggebern und Bietern unter Beachtung von Transparenz, Gleichbehandlung und Korruptionsprävention sicherzustellen. Die Wertgrenze von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist im Vergleich zur vorherigen Fassung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung unverändert. Die bisherige Vorschrift wurde jedoch dahingehend konkretisiert, dass die hier genannte Auftragswertgrenze den erleichterten Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässt. Dies entspricht dem Grundsatz der Unterschwellenvergabeordnung, die unterhalb der EU-Schwellenwerte - ebenso wie die Vergabeverordnung oberhalb der EU-Schwellenwerte - dem öffentlichen Auftraggeber die freie Wahl zwischen den Vergabearten der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb eröffnet.

Das Verfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb wird in § 11 UVgO geregelt. Diese Vorschrift ist auch in den Fällen von § 7 Abs. 1 NWertVO anzuwenden und regelt sowohl die Aufforderung zur Angebotsabgabe an grundsätzlich mindestens drei Unternehmen als auch die Pflicht zwischen den Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, zu wechseln. Die Regelungstiefe ist im Vergleich zur Vorgängerregelung des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 4 VOL/A wesentlich detaillierter und ausreichend. Zusätzliche Anforderungen an das Verfahren, die in der vorherigen Fassung der Verordnung in den Sätzen 2 bis 4 geregelt waren, werden folglich entbehrlich und können entfallen.

Zu § 7 Abs. 2:

Für die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ist in der Unterschwellenvergabeordnung – wie bei der in Absatz 1 erläuterten Beschränkten

Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb – ebenfalls keine Wertgrenze festgelegt. Daher wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Länderautonomie auch für den Rückgriff auf diese Vergabeart eine angemessene Wertgrenze bestimmt, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge und den wirtschaftlichen Vorteilen bei Auftraggebern und Bietern unter Beachtung von Transparenz, Gleichbehandlung und Korruptionsprävention sicherzustellen. Die festgelegte Wertgrenze von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist im Vergleich zur vorherigen Fassung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung unverändert. Es wird in der Neufassung allerdings eine begriffliche Anpassung an die Unterschwellenvergabeordnung vorgenommen, die die bisherige Freihändige Vergabe - in Anlehnung an die vergaberechtlichen Vorschriften oberhalb der EU-Schwellenwerte - als Verhandlungsvergabe bezeichnet. Die Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Das Verfahren einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wird in § 12 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 UVgO abschließend und detailliert geregelt; Satz 2 der vorherigen Verordnungfassung kann daher entfallen.

In § 3 Abs. 2 NWertVO ist eine besondere Wertgrenze für Aufträge über Bauleistungen im Ausland festgelegt. Dieses Erfordernis wurde auch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft, geprüft. Auf Landesebene betroffen sind zum Beispiel Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen, die im Rahmen von Delegationsreisen oder Messeteilnahmen direkt im Ausland beauftragt und erbracht werden müssen. Die Landesdienststellen erachten die Wertgrenze in § 7 Abs. 2 in Höhe von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) derzeit für ausreichend. Es wird daher von der Festsetzung einer anderen Wertgrenze für diese Aufträge abgesehen; § 7 Abs. 2 findet somit auch auf o.g. Vergaben im Ausland entsprechende Anwendung.

Zu § 7 Abs. 3:

Die Unterschwellenvergabeordnung findet in Niedersachsen erst durch Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes zum 1. Januar 2020 Anwendung. Gemäß § 38 Abs. 3 UVgO sollen Vergabeverfahren ab dem 1. Januar 2020 verpflichtend mit elektronischen Mitteln durchgeführt und nach § 38 Abs. 2 UVgO bereits seit dem 1. Januar 2019 die Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge und Angebote akzeptiert werden. Während den öffentlichen Auftraggebern des Landes mit „vergabe.niedersachsen.de“ seit dem Jahr 2016 eine Plattform zur Durchführung von elektronischen Vergabeverfahren zur Verfügung steht, haben andere, zum Beispiel kleine Kommunen, die in Ermangelung von Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bisher keinen Anlass zur elektronischen Vergabe hatten, ggf. noch keine Vorkehrungen für die Durchführung von elektronischen Vergabeverfahren getroffen und können elektronische Angebote zum Beispiel noch gar nicht verschlüsselt speichern (siehe § 39 Satz 1 UVgO). Um den niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern unterhalb der EU-Schwellenwerte - und dort unabhängig vom Auftragswert - eine angemessene Frist zur Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung von Vergabeverfahren mithilfe elektronischer Mittel zu geben, wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 geschaffen. Zwar steht insbesondere auch den kommunalen niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern die entgeltliche Nutzung der Vergabepattform „vergabe.niedersachsen.de“ offen, diese sollen aber die zeitliche Möglichkeit haben, eigene Systeme für die Durchführung von elektronischen Vergabeverfahren zu beschaffen. Die unmittelbare Landesverwaltung kann vollumfänglich auf die Vergabepattform zugreifen und soll eine führende Rolle bei der tatsächlichen Anwendung elektronischer Verfahren im Unterschwellenbereich einnehmen. Sie sind daher von der Übergangsregelung ausgenommen.

Zu § 7 Abs. 4:

§ 38 Abs. 3 UVgO gibt nach Ablauf von Übergangsfristen die Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote in elektronischer Form vor. In § 38 Abs. 4 und 5 UVgO sind jedoch Ausnahmen von der verpflichtenden elektronischen Kommunikation vorgesehen. Sollte ein öffentlicher Auftraggeber von einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen, verbleibt insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 39 und 40 UVgO als mögliche alternative Übermittlung in der Regel nur der Postweg oder das Telefax. In der alltäglichen Verwaltungspraxis verdrängt die E-Mail das Telefax jedoch immer weiter. § 7 Abs. 4 NWertVO sieht daher bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder in denen nach § 12 Abs. 3 UVgO nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert wird, als Alternative zum Postweg und Telefax die Durchführung der Verfahren per E-Mail vor. Dies soll kleinere Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb und Verfahren, in denen der Wettbewerb aufgrund besonderer Umstände eingeschränkt ist, durch den Wegfall von Postlaufzeiten um mehrere Tage beschleunigen und den Aufwand für diese Vergabeverfahren vermindern (Ermöglichung einer direkteren und kurzfristigeren Kommunikation, Vermeidung von Portokosten etc.). In diesen Fällen steht somit als weitere Alternative ein zeitgemäßes Kommunikationsmedium zur Verfügung. Die festgelegte Wertgrenze korrespondiert mit der Wertgrenze in § 7 Abs. 2 NWertVO und findet sich auch in § 38 Abs. 4 Nr. 1 UVgO wieder. Die §§ 39 und 40 UVgO finden in diesen Fällen keine Anwendung, so dass ein per E-Mail eingehendes Angebot unverschlüsselt gespeichert und von ihm vor Ablauf der Angebotsfrist durch nur eine Person Kenntnis genommen werden darf. Die weiteren Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung, insbesondere die §§ 2 (Grundsätze der Vergabe) und 3 (Wahrung der Vertraulichkeit), gelten jedoch auch in diesen Fällen uneingeschränkt.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. begrüßt die vorgesehene Regelung, schlägt gleichzeitig jedoch vor, die Durchführung von Verfahren per E-Mail in sämtlichen Ausnahmefällen des § 38 Abs. 4 UVgO zu ermöglichen. Dieser Forderung wird derzeit nicht gefolgt, da Verfahren per E-Mail nur für eingegrenzte Sachverhalte, d. h. kleinere Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb und Verfahren, in denen der Wettbewerb aufgrund besonderer Umstände eingeschränkt ist, Anwendung finden sollen. Durch die beabsichtigte Regelung finden die Vorschriften zur Aufbewahrung und Öffnung der Angebote (§§ 39 und 40 UVgO) keine Anwendung. Hier sollen zunächst Erfahrungen gesammelt werden, welche Auswirkungen dies in der Praxis hat. Außerdem besteht das Ziel, dass möglichst viele Verfahren mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 UVgO durchgeführt werden sollen.

Zu § 8 – Besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen:

Wie bereits im Teil A. Allgemeiner Teil sowie für Bauleistungen zu § 4 erläutert, sollen mit der Ergänzung von besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen die Vergabestellen u.a. in die Lage versetzt werden, fortlaufend Verfahren zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit immer knapper werdenden Personalressourcen rechtssicher durchführen zu können. Ziel ist, dass zu jedem Zeitpunkt öffentliche Aufträge vergeben und ausgeführt werden können, so dass in der Folge die Bedarfe der öffentlichen Auftraggeber gedeckt sind und sich gleichzeitig die Umsatz- und Einkommensgrundlagen der Unternehmen sichern bzw. festigen. Während und im Anschluss an die beschränkenden Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes soll die Wirtschaft auch durch die Ausführung öffentlicher Aufträge unterstützt werden.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren sieht Absatz 1 unterhalb der EU-Schwellenwerte daher die freie Wahl der Verfahrensart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie

Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) vor. Öffentliche Auftraggeber können somit für die Vergabe sämtlicher Liefer- und Dienstleistungen frei wählen, welche Verfahrensart für den jeweiligen Einzelfall geeignet, angemessen und verhältnismäßig ist. Eine besondere Begründung zur Auswahl des jeweiligen Verfahrens ist nicht erforderlich. Damit die Vergabeverfahren so bürokratiearm und wenig fehleranfällig wie möglich umgesetzt und die beabsichtigten Ziele bestmöglich erreicht werden, wird auf die Festlegung weiterer Anforderungen an die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb verzichtet.

Die Bezugnahme auf die EU-Schwellenwerte anstelle der konkreten Benennung einer betragsmäßigen Auftragswertgrenze führt dazu, dass die für die Daseinsvorsorge besonders relevanten Sektorauftraggeber von höheren Grenzen profitieren. So soll die kurzfristige Deckung von Beschaffungsbedarfen im Bereich Wasser, Energie und Verkehr im Besonderen sichergestellt werden. Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB greifen die Regelungen des GWB und der dazu erlassenden Verordnungen. Hier können seitens des Landes Niedersachsen keine weiteren Erleichterungen geregelt werden.

Absatz 2 greift einen im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen bestehenden besonderen Handlungsbedarf auf. Die Beschaffung verschiedener Güter im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 bzw. der COVID-19-Pandemie ist so dringlich, dass gewöhnliche Vergabeverfahren mit angemessenen Fristen kaum noch zielführend bzw. durchführbar sind. So übersteigt zum Beispiel bei der persönlichen Schutzausrüstung die Nachfrage das zur Verfügung stehende Angebot derzeit erheblich. Die öffentlichen Auftraggeber in Niedersachsen stehen hier in Konkurrenz zu vielen öffentlichen und privaten Beschaffungsstellen weltweit. Die Aufträge im Wege eines formalen Vergabeverfahrens zu vergeben, stellt eine hohe Hürde dar und gefährdet die tatsächliche Deckung des unerlässlichen Bedarfs. Denn auf eine Ausschreibung sind keine Angebote zu erwarten, vielmehr kaufen andere Stellen den anbietenden Unternehmen die benötigten Waren direkt ab. Die üblichen Marktmechanismen scheinen hier aufgrund des großen Missverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage derzeit außer Kraft gesetzt.

Da nicht abzusehen ist, wie sich die Situation in den nächsten Wochen und Monaten weiter entwickelt, sollen sämtliche Liefer- und Dienstleistungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können (Direktauftrag), wenn der geschätzte Auftragswert 214 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht erreicht oder überschreitet. Die erhebliche Anhebung der in § 14 Satz 1 UVgO vorgesehenen Direktauftragsgrenze für bestimmte Liefer- und Dienstleistungen soll dafür sorgen, dass zum Beispiel

- Hygieneartikel und -mittel
- Desinfektionsmittel
- Schutzausrüstungen (wie Schutzkleidung, Schutzmasken, Einmalhandschuhe)
- medizinische Geräte
- Laborausstattung
- Büroausstattung
- Ausstattung für mobiles Arbeiten wie Laptops, Mobiltelefone, Headsets, etc.
- Technik für Videokonferenzen
- IT-Leitungskapazitäten
- Ausstattungen für den Aufbau von Corona-Testzentren oder mobile Krankenstationen

- Konzepterstellungen (wie zum Aufbau eines Test-/ Krisenzentrums o. ä.)

schnellstmöglich beschafft werden können, sofern sie aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind. Ausführungen zur besonderen Dringlichkeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind u.a. dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus Sars-CoV-2“ vom 19. März 2020 zu entnehmen.

Anders als die freie Wahl der Verfahrensart ist die Direktauftragsgrenze aufgrund der Abkehr von wettbewerblichen Verfahren und des absoluten Ausnahmecharakters dieser Vorschrift einheitlich auf einen festen Betrag (geschätzter Auftragswert unterhalb von 214 000 Euro ohne Umsatzsteuer) festgelegt.

In einem ersten Schritt sollen die vergaberechtlichen Erleichterungen bis zum 30. September 2020 zur Verfügung stehen. So kann in den nächsten Monaten geprüft werden, ob und - wenn ja - welche bedarfssichernden, konjunkturtreibenden oder sonstige Maßnahmen zur Eindämmung oder Beseitigung der Folgen der COVID-19-Pandemie erforderlich sind. Um zeitnah und aktuell reagieren zu können und vor dem Hintergrund, dass eine Änderung durch Verordnung eine Verfahrensdauer von mindestens vier Monaten mit sich bringt, soll eine Verlängerung um bis zu sechs Monate per Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgen können.

Zu § 9 – Besondere Vorschriften für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit:

Damit das in § 1 NTVergG ausgewiesene Ziel, einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand zu fördern, (auch) im Bereich der Sektorentätigkeiten nach § 102 GWB sichergestellt ist, sind die Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes erfasst. Wie bereits im Teil A. Allgemeiner Teil sowie im Teil B., zu § 6 der Begründung erläutert, findet oberhalb der EU-Schwellenwerte das vergaberechtliche Sonderregime der Sektorenverordnung Anwendung. Da die gemäß § 3 Abs. 1 NTVergG im Unterschwellenbereich anzuwendende Unterschwellenvergabeordnung nicht die in der Sektorenverordnung und im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelten Besonderheiten für Sektorenauftraggeber berücksichtigt, würde die vollumfängliche Bindung an das Unterschwellenvergaberecht für die Sektorenauftraggeber im Einzelfall zu Verschärfungen gegenüber den für sie oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen führen. Dies ist zu vermeiden und soll durch verfahrenserleichternde Regelungen in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung ausgeglichen werden. Bereits in der vorherigen Fassung der Verordnung waren in § 5 besondere Regelungen im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit enthalten. In der jetzigen Fassung der Verordnungen werden diese in Vorschriften für Bauleistungen (§ 6) sowie Liefer- und Dienstleistungen (§ 9) gegliedert. Die vorgesehenen Regelungen begründen sich wie folgt:

Zu § 9 Abs. 2:

§ 13 SektVO stellt dem Sektorenauftraggeber u. a. das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. Im unterschwelligen Bereich könnte ein Sektorenauftraggeber die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 UVgO sowie den §§ 7 und 8 NWertVO auswählen. Die Regelungen in § 9 Abs. 2 ermöglichen es dem Sektorenauftraggeber, unterhalb der EU-Schwellenwerte neben der Öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb frei zu wählen. Diese Vorschrift gilt ergänzend zu den Regelungen in § 8 Abs. 4 UVgO sowie den §§ 7 und 8 NWertVO. Sofern

die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist danach auch eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.

Zu § 9 Abs. 3:

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen regelt in den §§ 137 bis 140 besondere Ausnahmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber. Vergleichbare Regelungen sind in der Unterschwellenvergabeordnung nicht vorhanden. Die beabsichtigte Regelung in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung ermöglicht es Sektorenauftraggebern, in den die §§ 137 bis 140 GWB betreffenden Sachverhalten auch unterhalb des EU-Schwellenwertes Liefer- und Dienstleistungen ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens zu beschaffen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass hierdurch auf jeglichen Wettbewerb verzichtet werden darf. Vielmehr folgt insbesondere aus den primärrechtlich garantierten Grundfreiheiten, dass in der Regel auch bei einem Vertrag, für den eine Ausnahme vom Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen greift, eine transparente und diskriminierungsfreie Auswahlentscheidung getroffen werden muss. Auch aus nationalem Verfassungsrecht ergeben sich inhaltliche Anforderungen an das Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers. So hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1160/03) ausdrücklich gefordert, jeder Mitbewerber müsse „eine faire Chance haben, nach Maßgabe der für den spezifischen Auftrag wesentlichen Kriterien und des vorgesehenen Verfahrens berücksichtigt zu werden. Eine Abweichung von solchen Vorgaben kann eine Verletzung des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz bedeuten.“ Darüber hinaus ist eine Vielzahl der niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 5 NTVergG an haushaltsrechtliche Vorschriften und somit insbesondere an die Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Vergabe von Aufträgen gebunden (vgl. § 7 LHO, § 110 NKomVG). Aus Satzungen, (Gründungs- oder Gesellschafter-)Verträgen, Gremienbeschlüssen o. ä. können sich weitere Anforderungen zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ergeben.

Zu § 9 Abs. 4:

Gemäß § 19 Abs. 3 SektVO beträgt die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung mit Ausnahme angemessen begründeter Sonderfälle maximal acht Jahre, § 15 Abs. 4 UVgO sieht im Regelfall eine kürzere Frist vor. Durch die vorgesehene Ordnungsregelung können Sektorenauftraggeber Rahmenvereinbarungen mit einer maximal zulässigen Laufzeit wie oberhalb der EU-Schwellenwerte abschließen.

Zu § 9 Abs. 5:

Gemäß § 33 Abs. 1 SektVO kann der Sektorenauftraggeber Nebenangebote zulassen oder vorschreiben. Die Möglichkeit, Nebenangebote vorzuschreiben, ist in der Unterschwellenvergabeordnung (§ 25) nicht vorgesehen. Daher soll eine entsprechende Regelung in § 9 Abs. 5 getroffen werden.

Zu § 9 Abs. 6:

Die Auftraggeber im Sektorenbereich haben im Gegensatz zur klassischen Auftragsvergabe größere Spielräume bei der Festlegung von Auswahlkriterien für die Teilnahme von Unternehmen an einem Vergabeverfahren. Gemäß § 142 Nr. 1 GWB wählen Sektorenauftraggeber abweichend von den klassischen Eignungsvorschriften in § 122 Abs. 1 und 2 GWB die Unternehmen anhand (selbst definierter) objektiver Kriterien aus, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sind. Die §§ 45 und 46 SektVO konkretisieren die Anforderungen an die Unternehmen. Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind keine vergleichbaren Vorschriften in der Unterschwellenvergabeordnung vorhanden, so dass der Sektorenverordnung entsprechende Regelungen in die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung aufgenommen werden sollen und in der Folge die im Oberschwellenbereich etablierten Verfahren Anwendung finden können. § 33 UVgO gibt den Auftraggebern Bezugspunkte für die Eignungskriterien vor. Mit der abweichenden Regelung für Sektorenauftraggeber in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung wird unterhalb der EU-Schwellenwerte klargestellt, dass die Eignungskriterien nicht ausschließlich einen

Bezug zu den in § 33 Abs. 1 Satz 1 UVgO aufgeführten Aspekten der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit oder der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit haben müssen. Die Sektorenauftraggeber können sich bei der Bestimmung der Eignungskriterien aber selbstverständlich an dieser Vorschrift orientieren. Für die Auswahl geeigneter Unternehmen findet weiterhin § 31 UVgO Anwendung, so dass öffentliche Aufträge auch bei Aufträgen im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit an geeignete Unternehmen zu vergeben sind. Die Prüfung der Eignung erfolgt unter Berücksichtigung von § 142 Nr. 1 GWB sowie §§ 45, 46 SektVO jedoch anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sein müssen.

Zu § 9 Abs. 7:

Gemäß § 142 Nr. 2 GWB können Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts) ein Unternehmen nach § 123 GWB (zwingende Ausschlussgründe) ausschließen, müssen es aber nicht. Das nähere Verfahren ist in § 46 Abs. 2 SektVO beschrieben. Diese Möglichkeit bieten die unterschwelligen Vergabe- und Vertragsordnungen nicht. Vielmehr ist in § 31 UVgO die entsprechende Anwendung von § 123 GWB vorgesehen. Daher soll eine davon abweichende Ermessensregelung in die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung aufgenommen werden.

Zu § 9 Abs. 8:

Gemäß § 48 Abs. 1 SektVO kann der Auftraggeber zur Eignungsfeststellung ein Qualifizierungssystem für Unternehmen einrichten und betreiben. Dieses System hat die Funktion einer vorgezogenen Eignungsprüfung, die Aufträge werden unter den nach diesem System qualifizierten und in einem Verzeichnis aufgeführten Unternehmen vergeben. Die unterschwelligen Vergabe- und Vertragsordnungen kennen ein solches auftraggeberseitiges Verzeichnis nicht, so dass der Sektorenauftraggeber im unterschwelligen Bereich sein mit einem gewissen Aufwand erstelltes und etabliertes Qualifizierungssystem nicht nutzen könnte. Der Rückgriff auf ein eingerichtetes Qualifizierungssystem soll jedoch auch unterhalb der EU-Schwellenwerte möglich sein, die beabsichtigte Regelung stellt insoweit eine Ergänzung zu § 35 Abs. 1, 2 und 6 UVgO dar. In entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 9 SektVO werden die Aufträge bei Liefer- und Dienstleistungen im Wege einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb unter den gemäß diesem System qualifizierten und im Verzeichnis nach § 48 Abs. 8 SektVO geführten Bewerbern vergeben, sofern eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems gemäß § 37 SektVO erfolgt ist.

Zu § 9 Abs. 9:

Laut § 142 Nr. 3 GWB ist § 132 Abs. 2 Satz 2 und 3 GWB von den Sektorenauftraggebern nicht anzuwenden. Auftragsänderungen sind demnach unter den in § 132 Abs. 2 Satz 1 GWB genannten Voraussetzungen zulässig, die in Satz 2 festgelegte Grenze von 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes greift jedoch nicht. Gemäß § 47 Abs. 1 UVgO gilt für Auftragsänderungen § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB entsprechend, so dass unterhalb der EU-Schwellenwerte auch die Grenze von 50 Prozent Anwendung finden würde. Diese Verschärfung wird durch die Regelung in § 9 Abs. 9 ausgeglichen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der Verband kommunaler Unternehmen e. V. und der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen fordern, dass die Regelungen in § 9 Abs. 2 wieder an den bisherigen Stand der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung angeglichen werden sollte, wonach eine freie Verfahrenswahl zwischen einer öffentlichen Ausschreibung, einer beschränkten Ausschreibung sowie einer Freihändigen Vergabe (Hinweis: im Bereich der Unterschwellenvergabeordnung jetzt die Verhandlungsvergabe) bestand und nicht zwingend ein Teilnahmewettbewerb vorzuschalten war. Hintergrund für die bisherige Regelung war insbesondere, dass in den bisher im Unterschwellenbereich einschlägigen Vergabe- und

Vertragsordnungen nicht zwischen einer Freihändigen Vergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb unterschieden wurde. Dies hat sich mit Einführung der Unterschwellenvergabeordnung geändert. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes kann der Forderung nach einer weitergehenden Erleichterung nicht gefolgt werden. Solch eine Regelung würde eine Besserstellung der Sektorenauftraggeber im Vergleich zur Regelung in der Sektorenverordnung zur Folge haben und somit nicht den Ausführungen in Vorlage 9 zur Drucksache 18/3693 entsprechen. Demnach können Verschärfungen gegenüber den oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen ausgeglichen werden, nicht jedoch zu einer vorherigen Rechtslage. Sektorenauftraggeber können jedoch weiterhin eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchführen, wenn die Voraussetzungen von § 8 Abs. 3 bzw. 4 UVgO erfüllt sind. Diese Möglichkeiten bleiben von der Regelung in § 9 Abs. 2 NWertVO unberührt.

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. hat in seiner Stellungnahme außerdem darauf verwiesen, dass die Unterschwellenvergabeordnung keinen Bezug auf die besonderen Ausnahmetatbestände für Sektorenauftraggeber nimmt, die bei Vergaben im Oberschwellenbereich nach den §§ 137 bis 140 GWB gelten. Der in die Verbandsbeteiligung gegebene Entwurf der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung hat ebenfalls keine ausdrückliche Regelung vorgesehen, so dass diese nach Auffassung des Verbandes noch zwingend zu ergänzen wäre. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes, insbesondere der Ausführungen in Vorlage 9 zur Drucksache 18/3693, wird dieser Forderung gefolgt. Eine entsprechende Regelung zu den §§ 137 bis 140 GWB wurde in § 9 Abs. 3 NWertVO ergänzt. Weitere Einzelheiten können dem Besonderen Teil der Begründung, zu § 9 Abs. 3 entnommen werden.

Zu § 10 – Übergangsregelung:

Die Übergangsregelung stellt klar, dass die neugefasste Verordnung nicht für Vergabeverfahren maßgeblich ist, für die die VOL/A in der Fassung vom 20. November 2009 (BANz. Nr. 196 a vom 29. Dezember 2009, BANz. 2010 S. 755) oder die VOB/A in der Fassung vom 22. Juni 2016 (BANz AT 01.07.2016 B4) anzuwenden sind. Hierfür soll die vorherige Fassung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung gelten. Dies betrifft zum Beispiel Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2019 begonnen haben oder für die aufgrund von zuwendungsrechtlichen Regelungen die o. a. Fassung der VOL/A bzw. VOB/A sowie die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung gilt.

Zu § 11 – Inkrafttreten:

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten der neugefassten Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung. Gleichzeitig wird die bis zum Inkrafttreten geltende vorherige Verordnungfassung außer Kraft gesetzt.